

Nahrung für die Arbeitslosen.

Der Minister des Innern hat an die Landeschefs einen Erlaß gerichtet, in dem er eine Vorsorge für die Ernährung der Arbeitslosen anregt. Das rasche und wirksame Eingreifen der Staatsgewalt auf diesem Gebiet, sagt der Erlaß, „erscheint aus sozialen und ökonomischen Motiven umso mehr geboten, als es sich um die Erhaltung der Existenz vieler Tausender von Arbeitern und Arbeiterfamilien handelt, die zu normalen Zeiten ihre volle Arbeitskraft der Produktion zur Verfügung stellen und an den im allgemeinen Interesse unerläßlichen, fortgesetzten Ausbau des Wirtschaftslebens in werktätiger Weise mitarbeiten“. Als die Grundsätze, nach denen bei der Sicherstellung wenigstens der notwendigsten Ernährung der Arbeits- und Erwerbslosen vorzugehen wäre, regt der Minister an:

1. Aus politischen und wirtschaftlichen Gründen hätte eine direkte Geldunterstützung der Arbeitslosen (von den auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Unterstützungen der Familien der Einberufenen und den Zuwendungen aus den einzelnen gegenwärtig in Sammlung begriffenen Fonds abgesehen) nicht zu erfolgen. Vielmehr wäre die Verabreichung der notwendigen Nahrung an die Arbeitslosen ins Auge zu fassen.

2. Diese wäre vor allem an die Personen, die sich selbständig nicht ernähren können, also an Frauen, die Kinder zu betreuen haben, an Kinder, Greise und Greisinnen, weiter aber auch an die Arbeitslosen, zur Arbeit bereiten Arbeiter und Arbeiterinnen in Aussicht zu nehmen, die durch die Bestätigung einer Arbeitsvermittlungsstelle den Nachweis dafür erbringen, daß sie für eine Arbeitsstelle vorgemerkt sind, bisher aber ohne ihr Verschulden nicht vermittelt werden konnten. Die Voraussetzung hierfür ist natürlich, daß diese Personen infolge der Arbeitslosigkeit in eine Notlage geraten sind, die ihnen auch die Beschaffung des Minimalbedarfs an Lebensmitteln unmöglich macht. Das müßte selbstverständlich fallweise kontrolliert werden.

3. Zur Durchführung der Bestützungaktion wäre in den Orten, in welchen die Arbeitslosigkeit einen bedenklichen Umfang anzunehmen droht, unter Mitwirkung der Verwaltungsbehörden durch den tunlichsten Zusammenschluß der bestehenden Wohltätigkeitsseinrichtungen eine Art einheitlicher Organisation ins Leben zu rufen. Diese Wohltätigkeitsanstalten, insbesondere Wärmestuben, Kinder- und Frauenschutzvereine, Suppen- und Theeanstalten, Frauenunterstützungsvereine etc., könnten ihre bisher vielfach parallele und sich daher manchmal zersplitternde Tätigkeit nach einem einheitlichen Plane regeln, die Aufteilung der Ausspeisung in der betreffenden Gemeinde oder in dem betreffenden Bezirk, sei es lokal, sei es nach Geschlecht, Beruf oder Konfession, durchführen und ihr ganzes Vermögen sowie ihre ganzen Kräfte, die bisher verschiedenen Zielen zugebacht waren, für die Kriegszeit einheitlich dieser Aufgabe widmen. Soweit derartige Unternehmungen nicht bestehen, wären entweder die Gemeinden zur Initiative zu veranlassen oder die Errichtung von Comités (Bezirks- oder Gemeindecomités) aus den hilfsbereiten Kreisen der Bevölkerung energisch zu betreiben.

4. Für die Bestreitung der Kosten wären in erster Linie die Geldmittel und Einrichtungen der einzelnen Vereine und Institutionen heranzuziehen. Weiter wäre in jedem Verwaltungsgebiet an die werktätige Hilfsbereitschaft der Bevölkerung zu appellieren und Spenden zur Vinderung der Arbeitslosigkeit zu erbitten. Soweit diese Mittel in einzelnen Bezirken nicht ausreichen, jedoch eine dringende Not besteht, kann die Deckung der restlichen Kosten durch Subventionierung der betreffenden Anstalten oder Comités in Erwägung gezogen werden.

5. Die Aktion hat lediglich die Aufgabe, den in ihrer Ernährung bedrohten Arbeitslosen und ihren Familien die Sorge um die notwendigste Nahrung abzunehmen. Die zu verabreichende Nahrung muß — schon im Hinblick auf die wünschenswerte verbreitetste Ausdehnung der ganzen Aktion — so einfach als möglich gehalten sein (die Gemeinde Wien nimmt die Verabreichung einer kräftigen Suppe, eines Tellers Gemüse und eines Brotes, Kosten zirka 20 Heller für die Portion, in Aussicht). Als Ausspeiselokale kämen vor allem die Einrichtungen der Wohlfahrtsvereine und Institute, dann Gemeindefokalitäten oder sonstige unentgeltlich verfügbare Räume in Betracht. In soweit öffentliche Gebäude in Betracht kommen, hätten wegen deren Bereitstellung die politischen Behörden das Geeignete vorzutheilen.

Nur in einem Nachsatz bemerkt der Minister, man möge ihm „möglichst bald bekanntgeben, welche Beträge von der Staatsverwaltung für die erwähnten Subventionen benötigt werden“, wobei sich, fügt der Erlaß hinzu, „angesichts der derzeitigen finanziellen Situation auf den striktesten Bedarf einzuschränken sein wird“. Auch das Ministerium des Innern (Departement VII) nimmt Spenden der Bevölkerung für diese Aktion entgegen, um damit einen Ausgleich zwischen den Bedürfnissen der einzelnen Länder herbeiführen zu können“.